

Bezirk	Einnahmen einschl. Bestand am 1. Januar 1963	Aus- gaben	Kassenbestand am 31. Dezember 1963
— in Millionen DM —			
Berlin	1 967,6	1 933,4	34,2
Rostock	920,6	905,1	15,5
Schwerin	641,7	629,2	12,5
Neubrandenburg	737,7	722,8	14,9
Potsdam	942,3	924,2	18,1
Frankfurt/Oder	573,3	562,0	11,3
Cottbus	665,5	653,0	12,5
Magdeburg	1 027,9	1 007,4	20,5
Halle	1 176,8	1 152,4	24,4
Erfurt	854,6	837,8	16,8
Gera	560,2	549,8	10,4
Suhl	452,3	445,0	7,3
Dresden	1 311,9	1 288,9	23,0
Leipzig	952,4	932,2	20,2
Karl-Marx-Stadt	1 262,3	1 240,7	21,6
	14 047,1	13 783,9	263,2

(2) Die örtlichen Volksvertretungen teilen bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne die festgelegten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen auf die Aufgabenbereiche und Planteile selbst auf. Die örtlichen Volksvertretungen können ferner die übrigen sich aus den §§ 3 bis 11 für ihren örtlichen Haushalt ergebenden Plansummen einzelner Planteile zu Lasten anderer Planteile erhöhen, wenn das zur Finanzierung der im Volkswirtschaftsplan und in anderen Gesetzen, Beschlüssen und Verordnungen festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Dabei dürfen für den Bereich der Lebensmittelindustrie, den Bereich Textil, Bekleidung, Leder, den volkseigenen Einzelhandel und die sozialistischen Großhandelsgesellschaften die den §§ 4 und 6 zugrundeliegenden Plansummen nicht verändert werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht **vermindert werden**.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1963 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus ihrem Rücklagenfonds abzudecken. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretungen nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag auf Antrag des unteren Rates aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

#### Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden

##### § 14

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe

- Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- Anteile an den Republiksteuern und
- Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

##### § 15

(1) Die örtlichen Organe der Staatsmacht erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterie.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben.

(3) Die Kreise erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), die Steuern des Handwerks und der Kommissionshändler sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(4) Die Städte und Gemeinden erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(5) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 14 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik: